

94. 1. Unterliegt der Geschworenenpruch der Aufsehung, wenn die Subsumtion der in die Frage aufgenommenen Thatumstände unter die gesetzlichen Merkmale der That rechtsirrtümlich erscheint?

St.R.D. §§. 316. 376.

Vgl. Bd. 2 Nr. 55.

2. Wie sind bei der Beweisaufnahme Prozeßakten zu behandeln, welche von der Staatsanwaltschaft oder von den Angeklagten als Beweismittel angezogen, auch herbeigeschafft sind?

St.R.D. §§. 243. 244.

Vgl. oben Nr. 60.

III. Straffenat. Ur. v. 15. Januar 1881 g. E. Rep. 3328/80.

I. Schwurgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Der Spruch der Geschworenen, auf welchen das angefochtene Urteil gegründet ist, enthält in den Ausdrücken des Gesetzes die Merkmale der in Frage stehenden That mit der Modifikation, daß das Merkmal der Zahlungseinstellung mit den Worten wiedergegeben ist: „welche ihre Zahlungen eingestellt hatte“, und daß am Schlusse die Merkmale „Verheimlichen“ und „Beiseiteschaffen“ kumulativ festgestellt sind; außerdem ist Ort, Zeit und Ausführung der That in dem Spruche mit den Worten bezeichnet: „am 5. Juni 1879 zu Kassel durch Verkauf ihres

Mobiliarvermögens an den Albert E.“ Wenn nun die materielle Rüge der Angeklagten diesen Verkauf vom 5. Juni einer eingehenden Erörterung unterzieht und nach den Ergebnissen derselben Spruch und Urteil für rechtsirrtümlich erachtet, so beruht diese Rüge auf einer Verkennung der Aufgabe der Geschworenen. Das Gesetz hat den Geschworenen rückhaltslos die Subsumtion der für erwiesen erachteten Thatfachen unter den Verbrechensbegriff zugewiesen, mithin mit der Thatfrage zugleich die Rechtsfrage, das Schuldig vor dem Gesetze. Aus diesem Grunde soll die Hauptfrage die dem Angeklagten zur Last gelegte That nur nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichnen, die That spezialisierende Umstände aber nicht weiter aufnehmen, als solche erforderlich sind, um die Identität der That festzustellen. Von der Aufnahme der Subsumtionsobjekte selbst hat der Gesetzgeber mit vollem Bewußtsein aus dem Grunde abgesehen, weil er die Geschworenen für die Subsumtion der von ihnen für bewiesen erachteten Thatfachen völlig unabhängig stellen wollte; die Geschworenen sollen nach der Absicht des Gesetzgebers Herren der That- und der Rechtsfrage sein. Es ist daher auch unterlassen, eine Bürgschaft dafür zu suchen, daß die Geschworenen ihre Subsumtionsobjekte allein aus den in der Hauptverhandlung erörterten Umständen entnehmen. Sind aber hiernach die Geschworenen nicht behindert, für die Schuldfrage alle ihnen zu Gebote stehenden thatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, so folgt, daß, wenn in einem konkreten Falle ein vollständiger Thatbestand in die Frage aufgenommen sein sollte und auf Grundlage dieses Thatbestandes das Schuldig rechtlichen Bedenken unterliegen müßte, gleichwohl das Revisionsgericht nicht in der Lage ist, den Spruch aufzuheben, so lange es die Möglichkeit anerkennen muß, daß der Spruch auf andere in der Frage nicht enthaltene Thatumstände gestützt worden ist, und so lange nicht die Identität der That alteriiert erscheint. Eine Anfechtung eines die gesetzlichen Merkmale der That enthaltenden Spruches aus dem Grunde unrichtiger Subsumtion der für erwiesen erachteten Thatfachen unter die Deliktmerkmale ist daher nach der Konstruktion des Verfahrens fast als ausgeschlossen anzusehen. Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint die Rüge der Angeklagten ohne weiteres verfehlt. Der Spruch enthält die gesetzlichen Merkmale der That, die Zahlungseinstellung, die Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen.“ Daß die Zahlungseinstellung in der Form des Plus-

quamperfectum festgestellt ist, ist ohne Bedeutung, da für den Thatbestand des §. 281 Nr. 1 St.G.B.'s einflußlos ist, ob die Handlung der Zahlungseinstellung nachfolgt oder derselben vorausgeht. Ohne Belang ist ferner, daß der Spruch sowohl die Verheimlichung als die Beiseiteschaffung als gegeben ansieht, während das Gesetz nur ein Verheimlichen oder ein Beiseiteschaffen fordert; dieselbe Handlung sogar kann beide Merkmale erfüllen, sofern sie nicht nur thatsächlich Vermögensstücke dem Zugriffe der Gläubiger entzieht, sondern zugleich auch die Wahrnehmbarkeit dieser Entziehung den Gläubigern erschwert. Der in der Frage hervorgehobene Verkauf endlich entzieht sich der Nachprüfung selbst in der Richtung, ob durch einen Verkauf überhaupt Vermögensstücke verheimlicht oder beiseitegeschafft werden können; denn die Geschworenen waren eben nicht gehalten auf diesen Verkauf ihren Spruch zu gründen; vielmehr konnten sie, die Identität der zur Anklage gestellten That vorausgesetzt, das Merkmal der Verheimlichung zc auch in solchen Thatumständen erkennen, welche in die Frage gar nicht aufgenommen waren.

Es sind aber auch die erhobenen prozessualen Rügen unbegründet. Das Protokoll über die Hauptverhandlung ergibt nicht, daß von der Verteidigung Anträge auf Verlesung bestimmter Aktenstücke aus den G.'schen Konkursakten gestellt, und daß diese Anträge abgelehnt worden sind. Sind Prozeßakten als Beweismittel angezogen und herbeigeschafft, so ist es zunächst Sache der Prozeßbeteiligten diejenigen Aktenstücke zu bezeichnen, deren Verlesung sie wünschen, und nur wenn diesen Anträgen nicht entsprochen sein sollte, würde eine Beschwerde aus §. 244 St.P.O. für begründet zu erachten sein. Wenn solche Anträge nicht gestellt sind, ist es lediglich Sache des Vorsitzenden, nach seinem Ermessen von diesen Akten Gebrauch zu machen. In der Form aber, in welcher nach dem Protokolle in vorliegender Sache seitens des Vorsitzenden von den Akten Gebrauch gemacht worden ist, kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.“